

Zu § 14.

In Consequenz des zu § 74 der Revidirten Landgemeindeordnung gefaßten Beschlusses:

a) Absatz 1, die Worte:

„und zu verhängen“

zu streichen.

b) Absatz 2 folgendermaßen zu fassen:

„Der Bürgermeister kann beim Unterbleiben schuldiger Leistungen dieselben auf Kosten der Säumigen verrichten lassen, nicht minder wegen der seinen Geschäftskreis betreffenden, innerhalb des Gemeindebezirks verübten Zuwiderhandlungen die Strafe, jedoch nur bis zu der in Absatz 1 bemerkten Höhe, durch eine vorläufige Strafverfügung nach Maßgabe von §§ 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen vom festsetzen.“

b) In Absatz 4 das Wort: „zuerkannten“ mit: „auferlegten“ zu vertauschen.

§ 16.

In Fassung der zweiten Kammer unter Streichung der selbstverständlichen Worte: „innerhalb ihrer Zuständigkeit“ anzunehmen (vergl. § 76 der Revidirten Landgemeindeordnung).

Art. VI.

In Consequenz der bei dem Organisationsgesetze, sowie zu §§ 3 und 9 dieses Gesetzes gefaßten Beschlüsse:

a) Absatz 1 in Fassung des Entwurfs unter Streichung der Worte: „in dem oben § 3 bemerkten, sowie“ anzunehmen,

b) Absatz 2 in Fassung der ersten Kammer zu genehmigen.

Endlich hat man sich noch dahin geeinigt, der Staatsregierung gegenüber folgende Ermächtigung auszusprechen:

„Die Staatsregierung ist ermächtigt, sowohl den Zeitpunkt, zu welchem die Revidirte Städteordnung und die Städteordnung für mittlere und kleine Städte in Kraft treten soll, als den in § 1 des erstgedachten Gesetzes offen gelassenen Termin zu bestimmen und demgemäß, soweit nöthig, in beiden Gesetzen die erforderliche Fassungsänderung vorzunehmen, nicht minder bis nach erfolgter Wahl der Kreisausschüsse die denselben nach beiden Gesetzen übertragenen Geschäfte durch die Kreisdirection, beziehent-